

Beschluss

über die

Vergütung

an

Behördenmitglieder

vom 11. Dezember 2024

Die Feuerschaukommission beschliesst gestützt auf Art. 13 Ziffer 3 des Organisations-Statuts der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 9. Mai 1963 (O.St.):

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

- 1 Dieser Beschluss regelt die Vergütung an Behördenmitglieder der Feuerschaugemeinde Appenzell.
- 2 Als Behördenmitglieder gelten die Mitglieder der Feuerschaukommission, der Rechnungsprüfungskommission, der Feuerwehrkommission sowie von weiteren Kommissionen.
- 3 Vergütungen sind finanzielle Leistungen der Feuerschaugemeinde an Behördenmitglieder. Vergütet werden Sitzungsgelder und pauschale Grundvergütungen für die Tätigkeiten der Behördenmitglieder sowie Spesen.

Art. 2 Grundvergütung Feuerschaukommission

- 1 Mitgliedern der Feuerschaukommission werden folgende jährliche Grundvergütungen ausgerichtet:

a) Präsidialamt	CHF	35'000.–
b) Vize-Präsidialamt	CHF	5'000.–
c) Kommissionsmitglied	CHF	4'000.–
- 2 Das Präsidium der Feuerwehrkommission wird mit zusätzlich CHF 2'000.– vergütet.
- 3 Das Mitglied der Baukommission Inneres Land Appenzell wird durch die Baukommission separat vergütet.
- 4 Mit der Grundvergütung werden sämtliche Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen abgegolten. Namentlich sind dies allgemeine Behördentätigkeiten, Organisation, Korrespondenz, Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen und Entscheidungen sowie repräsentative Aufgaben, soweit es sich nicht um eine Delegation der Feuerschaukommission handelt.
- 5 Die Grundvergütung für das Präsidialamt umfasst auch die Führung der mit Geschäftsführung beauftragten Personen und die Oberaufsicht über die Mitarbeitenden.
- 6 Bei Amtsantritt bzw. Demission besteht der Anspruch auf Grundvergütung pro rata temporis.

Art. 3 Sitzungsgelder

- 1 Alle an einer Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Damit sind auch die Vor- und Nachbereitungen abgegolten.
- 2 Als Sitzungen gelten Besprechungen von Arbeitsgruppen, von beschlussfähigen Gremien oder zwischen Behördenmitgliedern und Dritten, über die ein Protokoll geführt oder eine Aktennotiz erstellt wird.
- 3 Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen

a) bis 2 Std.	CHF	100.–
b) bis 5 Std.	CHF	200.–
c) ab 5 Std.	CHF	400.–
- 4 Für die Teilnahme an Konferenzen und für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden Behörden- und Kommissionsmitglieder wie folgt entschädigt:

a) pro halber Tag	CHF	200.–
b) pro ganzer Tag	CHF	400.–

- ⁵ Die sitzungsleitende Person erhält, in Abweichung zu Abs. 1, für die Vor- und Nachbereitung pro Sitzung einen Zuschlag von CHF 20.–.
- ⁶ Das Verfassen des internen Revisionsberichts wird dem zuständigen Mitglied der Rechnungsprüfungskommission mit CHF 400.– entschädigt.

Art. 4 Spesen

- ¹ Bahnreisen, Verpflegung, Übernachtung und weitere Auslagen können nach effektivem Aufwand gemäss Beleg abgerechnet werden.
- ² Die folgenden Richtwerte sollen nicht überschritten werden:
 - a) Frühstück CHF 15.–
(bei Abreise vor 06.00 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist)
 - b) Mittagessen CHF 35.–
 - c) Abendessen CHF 35.–
(bei Auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 20.00 Uhr)
 - d) Übernachtung CHF 120.–
- ³ Sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zweckmässig ist, werden für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges CHF 0.70 pro Kilometer vergütet. Weitere Kosten, namentlich für Unterhalt und Reparaturen, sowie Schäden, die während Fahrten in behördlicher Tätigkeit entstehen, werden nicht übernommen.

Art. 5 Ausschluss Anspruch

- ¹ Eine Vergütung von anderer Seite schliesst eine gleichartige Vergütung der Feuerschaugemeinde aus.
- ² Steht jemand für seine Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit der Feuerschaugemeinde, richtet sich die Vergütung ausschliesslich nach dem Arbeitsvertrag und dem Arbeitsreglement.

Art. 6 Abrechnungsmodalitäten

- ¹ Abrechnung und Auszahlung erfolgen in der Regel Ende April, August und Dezember.
- ² Die Abrechnungen den Behördenmitglieder vor der Auszahlung zur Prüfung zugestellt.

Art. 7 Abschiedsgeschenke

Geschenke anlässlich der Demission eines Mitglieds der Feuerschaukommission dürfen maximal einen Wert von CHF 200.– pro vollendetes Amtsjahr haben.

Art. 8 Anwendung des Beschlusses

- ¹ Treten Unklarheiten auf oder sind weitere Regelungen zu treffen, entscheidet die Feuerschaukommission im Einzelfall. Sie befindet namentlich über die Aufteilung der Grundentschädigung bei längerer Abwesenheit von Funktionsträgern.
- ² Im Streitfall erlässt die Feuerschaukommission eine Verfügung.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

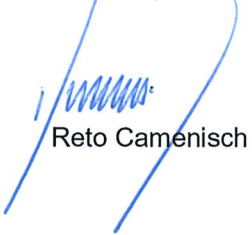
Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden frühere Beschlüsse über die Vergütung an Behördenmitglieder aufgehoben.

Namens der Feuerschaukommission

Appenzell, 11. Dezember 2024

Der Präsident:



Reto Camenisch

Der Sekretär:



Hanspeter Koller